



# **Schwimmbadgebührenordnung der Stadt Wächtersbach**

---

## Eingangsformel

Aufgrund der § 2 der Satzung über das Freischwimmbad der Stadt Wächtersbach vom 30.04.1998 und § 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung die Benutzungsgebühren der Stadt Wächtersbach wie folgt neu festgesetzt:

### § 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kleinkinder im Sinne dieser Satzung sind Personen, die noch nicht 4 Jahre alt sind.
- (2) Kinder im Sinne dieser Satzung sind Personen, die mindestens 4, aber noch nicht 16 Jahre alt sind.
- (3) Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Personen, die mindestens 16, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- (4) Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen, die mindestens 18 Jahre oder älter sind.
- (5) Zu den Schülern und Studenten zählen auch Auszubildende an Berufsschulen sowie Studierende im dualen Studium.
- (6) Schwerbehinderte sind Personen, bei denen der anerkannte Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt.
- (7) Zu den Freiwilligendiensten zählt der Bundesfreiwilligendienst, das Freiwillige Soziale Jahr sowie das Freiwillige Ökologische Jahr. Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst ist durch offizielle Dokumente bei Entrichtung der Gebühr nachzuweisen.
- (8) Zu den Familien zählen alle Erziehungsberechtigten, Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind. Insbesondere Großeltern zählen zu den Familien, wenn diesen das Sorgerecht übertragen wurde. Im Zweifelsfall ist das Sorgerecht durch offizielle Dokumente bei Entrichtung der Gebühr nachzuweisen.

### §2 Einzelkarten

- (1) Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt ins Freischwimmbad; mehrfach Besuche am gleichen Tag sind mit Einzelkarten grundsätzlich ausgeschlossen. Einzelkarten können nicht auf andere Personen übertragen werden.
- (2) Für Einzelkarten fallen folgende Gebühren an:

Kinder	2,50 Euro
Jugendliche, Studenten, Schüler, Schwerbehinderte, Freiwilligendienst	3,00 Euro
Erwachsene	4,00 Euro
- (3) Die in Abs. 2 genannten Gebühren reduzieren sich ab 18:00 Uhr auf folgende Gebühren:

Kinder	2,00 Euro
Jugendliche, Studenten, Schüler, Schwerbehinderte, Freiwilligendienst	2,00 Euro
Erwachsene	2,50 Euro

### § 3 Zehnerkarten

- (1) Die Zehnerkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt einer Person an zehn unterschiedlichen Tagen. Zehnerkarten können auf andere Personen übertragen werden und sind bis zum 30. Juni im Jahr nach der Anschaffung einlösbar.
- (2) Für Zehnerkarten fallen folgende Gebühren an:

Kinder	18,00 Euro
Jugendliche, Studenten, Schüler, Schwerbehinderte, Freiwilligendienst	25,00 Euro
Erwachsene	35,00 Euro

### § 4 Dauerkarten

- (1) Dauerkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar und nur für die jeweilige Freibadsaison gültig.
- (2) Für Dauerkarten fallen folgende Gebühren an:

Kinder	45,00 Euro
Jugendliche, Studenten, Schüler, Schwerbehinderte, Freiwilligendienst	50,00 Euro
Erwachsene	80,00 Euro
Alleinerziehende	80,00 Euro
Familien	140,00 Euro

### § 5 Sonstige Gebühren

- (1) Für Duschmarken fallen folgende Gebühren an:

1 Duschmarke	0,50 Euro
10 Duschmarken	4,00 Euro
- (2) Die kommerzielle Nutzung des Beckens oder des Freibadgeländes (z.B. für Wassersportkurse o. Ä.) durch Dritte ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Nutzungsgebühr wird nach Art und Umfang der Nutzung durch den Magistrat festgesetzt.
- (3) Die Gebühren für Schwimmkurse, welche die Stadt Wächtersbach durchführt, werden durch den Magistrat festgesetzt.

### § 6 Ermäßigungen

- (1) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Inhaber einer gültigen Jugendleiter- oder Ehrenamtskarte erhalten pro Freibadsaison einmalig eine Ermäßigung in Höhe von 10,00 Euro auf Dauer- und Zehnerkarten.
- (2) Aktive Mitglieder der DLRG, des DRK und des THW erhalten einmalig pro Freibadsaison eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 Euro auf Dauerkarten und 10,00 Euro auf Zehnerkarten.
- (3) Ermäßigungen werden nur einmal gewährt. Kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, gilt für die Person die günstigste Ermäßigung.

### § 7 Gebührenfreiheit

Für folgende Personengruppen werden keine Gebühren erhoben:

- a. Kleinkinder, die noch nicht 4 Jahre alt sind
- b. Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen mit Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen „B“,
- c. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Wächtersbach und deren Jugendfeuerwehren.

### **§ 8 Erstattungsausschluss und Ermächtigung**

- (1) Die Verwaltung wird ermächtigt, an Tagen mit schlechter Witterung das Freischwimmbad geschlossen zu halten. Für Inhaber von Zehnerkarten und Dauerkarten besteht dann kein Anspruch auf Einlass bzw. auf Erstattung von Eintrittsgebühren. Dies wird auf der Eintrittskarte vermerkt.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt in begründeten Fällen von den Gebühren dieser Gebührenordnung abzuweichen; insbesondere, wenn dadurch eine bessere Wirtschaftlichkeit des Freischwimmbades erreicht werden kann.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Freischwimmbad der Stadt Wächtersbach vom 04.04.2014 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gebührenordnung mit dem hier ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2021 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wächtersbach, den 10. Dezember 2021

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

**Weiher, Bürgermeister**

---